



**Konzept des Erzgebirgskreises
als Richtlinie zur
Förderung der Jugendhilfe
für die Leistungsbereiche
§§ 11 - 14, 16 und 28 SGB VIII
(Förderkonzept)**

INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2021

**BESCHLUSS JUGENDHILFEAUSSCHUSS
ZUR VORLAGE NR. 0540 AM 11. NOVEMBER 2020**

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
------------------------------	----------

Erster Abschnitt – Grundsätzliches

1 Allgemeine Aussagen zur Förderung	5
1.1 Grundlagen, Aufgaben und Struktur des Förderkonzeptes als jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept	5
1.2 Mitfinanzierung Dritter an den Maßnahmen	6
1.3 Zuwendungsbereiche	6

Zweiter Abschnitt – Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Jugendhilfeplanes des Erzgebirgskreises

2 Auswahl von Angeboten und Leistungen	7
2.1 Bedarfsanalyse	7
2.2 Prioritätensetzung bei erhöhter Antragslage	7
3 Ausgestaltung der Fördermaßnahmen (Leistungsumfang)	9
3.1 Personeller Leistungsumfang – Personalausgaben	9
3.1.1 Gewährleistung von Fachlichkeit, berufliche Qualifikationen	9
3.1.2 Vergütung von Fachpersonal	10
3.1.3 Besserstellungsverbot	10
3.1.4 Vergütung von Studierenden	10
3.2 Sachlicher Leistungsumfang – Sachausgaben	11
3.2.1 Maximale Zuwendungshöhen	11
3.2.2 Verwaltungspauschale	12
3.2.3 Richtwerte für Ausstattungsgegenstände	12
3.2.4 Investive Zuwendungen	13
3.2.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	13
3.3 Zeitlicher Leistungsumfang	13
4 Eigenleistung	14
5 Zuwendungsverfahren	14
5.1 Grundlagen	14
5.2 Zuwendungsempfänger	14
5.3 Beantragung der Zuwendung	14
5.4 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Gesamtfinanzierung	15
5.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung	15
5.6 Verwendungsnachweis	15

Dritter Abschnitt – Förderung von Einzelmaßnahmen der Jugendarbeit

6	Zuwendungsbereich und Teilnehmerkreis	16
6.1	Zuwendungsbereich	16
6.2	Teilnehmerkreis	16
7	Förderfähige Einzelmaßnahmen	16
7.1	Jugendfreizeitmaßnahmen (JFZ)	17
7.2	Familienfreizeitmaßnahmen (FFZ)	17
7.3	Veranstaltung (V)	17
7.4	Internationale Jugendbegegnung (IJB)	17
7.5	Bildungsmaßnahmen	18
7.5.1	Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)	18
7.5.2	Familienbildungsmaßnahmen (FBM)	19
7.5.3	Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (MBM)	19
7.6	Projektarbeit (PA)	20
7.7	Sachausgabenzuwendung (SAZ)	20
8	Art und Höhe der Zuwendung	20
8.1	Zuwendungsfähige Ausgaben	20
8.2	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	20
8.3	Zuwendungshöhe	21
9	Zuwendungsverfahren	22
9.1	Grundlagen	22
9.2	Zuwendungsempfänger	22
9.3	Beantragung der Zuwendung	22
9.4	Zuwendungs- und Finanzierungsart, Gesamtfinanzierung	22
9.5	Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung	23
9.6	Verwendungsnachweis	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIDS	Akquiriertes Immun-Defizienz-Syndrom
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
EUR	Euro
FBM	Familienbildungsmaßnahmen
FFZ	Familienfreizeitmaßnahmen
ggf.	gegebenenfalls
IJB	internationale Jugendbegegnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JBM	außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen
JFZ	Jugendfreizeitmaßnahmen
Juleica	Jugendleiter/in-Card
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
MBM	Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
PA	Projektarbeit
Pkt.	Punkt
SAZ	Sachausgabenzuwendung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u. a.	unter anderem
V	Veranstaltung
vgl.	vergleiche
VzÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Erster Abschnitt – Grundsätzliches

1 Allgemeine Aussagen zur Förderung

1.1 Grundlagen, Aufgaben und Struktur des Förderkonzeptes als jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept

Der Erzgebirgskreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Referat Jugendhilfe) fördert die freiwillige Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 74 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ziel ist es, ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot entsprechend den §§ 11 - 14, 16 und 28 SGB VIII im Erzgebirgskreis bereitzustellen.

Im *Jugendhilfeplan des Erzgebirgskreises – Teilfachplan „Jugendarbeit“* (nachfolgend Teilfachplan „Jugendarbeit“), im *Regionalen Gesamtkonzept des Erzgebirgskreises zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit* (nachfolgend Gesamtkonzept Schulsozialarbeit) sowie im *Jugendhilfeplan des Erzgebirgskreises – Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“* sind dazu wesentliche Grundsätze und Ziele des Landkreises und der Förderung der freiwilligen Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe dargestellt.

Das vorliegende *Konzept des Erzgebirgskreises als Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11 - 14, 16 und 28 SGB VIII* (nachfolgend Förderkonzept) knüpft an die im Jugendhilfeplan des Erzgebirgskreises verankerten Inhalte und Aufgabenschwerpunkte an. Unter Beachtung von Verwaltungsgrundsätzen wie Gleichbehandlung und transparentem Verwaltungshandeln bildet es die Grundlage zur Verteilung der durch den Freistaat Sachsen und den Kreistag des Erzgebirgskreises für die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Als jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept dient das Förderkonzept insbesondere zur **Sicherstellung der ermessensgerechten Zuwendungsentscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen**. Unter Berücksichtigung der für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätze und Zielsetzungen werden Aussagen getroffen:

- zur Entscheidung, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und vorrangig zur Verfügung gestellt werden sollen (Bedarfsanalyse, Prioritätensetzung);
- zur Festlegung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfangs von Maßnahmen (einschließlich Ausgestaltung in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht);
- zur Bestimmung von Eigenleistungen der Maßnahmenträger unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenze (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 SGB VIII) und der ausdrücklich geregelten Bemessungskriterien (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

Im **zweiten Abschnitt** des Förderkonzeptes wird die **Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Jugendhilfeplanes des Erzgebirgskreises** beschrieben. Zur Förderung dieser Maßnahmen werden für das jeweils folgende Kalenderjahr auf Grundlage der eingereichten Anträge entsprechende Zuwendungsvorschläge erstellt. Somit kann vorausschauend eine möglichst zielgenaue und bedarfsgerechte Planung erfolgen. Dabei findet Beachtung, dass der Freistaat Sachsen Angebote und Leistungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften finanziell unterstützt. Der Erzgebirgskreis beteiligt sich insbesondere bei der Kofinanzierung der Jugendpauschale unter

Einbeziehung der finanziellen Anteile kreisangehöriger Kommunen mindestens in gleicher Höhe dieser Landesmittel.

Der **dritte Abschnitt** dieses Förderkonzeptes beinhaltet Aussagen zur **Förderung von Einzelmaßnahmen der Jugendarbeit**. Dazu sollen mindestens fünf Prozent des jährlichen Gesamthaushaltes für die Förderung der Leistungsbereiche §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII im Rahmen der jugendhilfeplanerischen Grundstruktur (siehe Punkt 2.2 dieses Förderkonzeptes) als Budget zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Mitfinanzierung Dritter an den Maßnahmen

Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger haben soweit gegeben überörtliche Fördermöglichkeiten sowie sonstige Drittmittel in Anspruch zu nehmen. Dabei ist die Möglichkeit einer kommunalen Mitfinanzierung zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen.

1.3 Zuwendungsbereiche

Zuwendungen werden gewährt für Maßnahmen

- der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII),
- der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und
- der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) – nur für Maßnahmen nach dem zweiten Abschnitt dieses Förderkonzeptes.

Dieses Förderkonzept findet keine Anwendung bei Vereinbarungen nach den §§ 77 und 78 a - 78 g SGB VIII und gilt insbesondere nicht für Leistungen, die im Rahmen des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie an Schulen erbracht werden. Über diesen Regelbetrieb hinausgehende Maßnahmen (z. B. Sucht-, Gewalt-, Medienprävention, Schulsozialarbeit) sind hingegen vom Anwendungsbereich dieses Förderkonzeptes umfasst.

Zweiter Abschnitt – Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Jugendhilfeplanes des Erzgebirgskreises

2 Auswahl von Angeboten und Leistungen

2.1 Bedarfsanalyse

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach § 79 Abs. 1 und 2 sowie § 80 SGB VIII i. V. m. der Satzung des Referates Jugendhilfe des Erzgebirgskreises, welcher konkrete Bedarf an den Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe im Erzgebirgskreis besteht, durch Beschluss des Jugendhilfeplanes des Erzgebirgskreises.

2.2 Prioritätensetzung bei erhöhter Antragslage

Wenn das zuwendungsfähige Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt (erhöhte Antragslage), ist eine Auswahl zu treffen, welche Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden sollen.

Im aktuellen Teilfachplan „Jugendarbeit“ erfolgt eine Einstufung der einzelnen Maßnahmen nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII in Maßnahmen der **Grund- und Ergänzungsstruktur**.

Die **Grundstruktur**¹ beschreibt den **jugendhilfeplanerisch relevanten Mindestbedarf** an Angeboten der o. g. Leistungsbereiche im Erzgebirgskreis. Somit sollen die vorhandenen Haushaltsmittel – unter Berücksichtigung von Eigen- und Drittmitteln – prioritär für Zuwendungen im Rahmen der Grundstruktur verwendet werden.

Maßnahmen der **Ergänzungsstruktur**² ergänzen die Grundstruktur und zielen vor allem auf eine Inanspruchnahme spezieller überörtlicher Förderprogramme oder auf eine kommunale Mitfinanzierung ab. Die finanzielle Zuwendung des Referates Jugendhilfe stellt hierfür in der Regel eine Kofinanzierung dar.

Somit können die Maßnahmen der Ergänzungsstruktur in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch das Referat Jugendhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und hauptsächlich bei einer angemessenen Dritt- und Eigenmittelfinanzierung eine Zuwendung erhalten. Wegen der primären Bezuschussung der Maßnahmen der Grundstruktur erfolgt die Zuwendung in der Ergänzungsstruktur **nachrangig**. Hierbei wird der individuelle Bedarf insbesondere der Einrichtungen der Ergänzungsstruktur in den einzelnen Planungsregionen³ im Rahmen einer „einrichtungsbezogenen Projektförderung“ jährlich neu eingeschätzt.

Wenn das zuwendungsfähige Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen der **Ergänzungsstruktur** übersteigt, kommt folgende Priorisierung zur Anwendung, wobei abweichend davon Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich sind:

¹ vgl. Teilfachplan „Jugendarbeit“, Punkt 8.5.1 – Grundstruktur und Anlage 1 – Maßnahmenplan „Grundstruktur“

² vgl. ebd., Punkt 8.5.2 – Ergänzungsstruktur und Anlage 2 – Maßnahmenplan „Ergänzungsstruktur“ sowie Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit, Anlage 1 – priorisierte Schulstandortliste

³ vgl. Teilfachplan „Jugendarbeit“, Punkt 8.3.5 – Belastungsindex nach der Shevky-Bell-Methode; demnach ist der Erzgebirgskreis in die 6 Planungsregionen Annaberg, Aue, Marienberg-Olbernhau, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau gegliedert

1. überwiegend **drittmittelfinanzierte Maßnahmen** i. V. m. überregionalen Förderprogrammen (z. B. Schulsozialarbeit), die eine verpflichtende Kofinanzierung des Erzgebirgskreises erfordern
2. Projekte und Einrichtungen der Ergänzungsstruktur in den Planungsregionen (vorwiegend mit zusätzlicher kommunaler Finanzierungsbeitrag) sollen eine **einrichtungsbezogene Projektförderung** erhalten; zur Bemessung der konkreten Zuwendungssumme werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Passfähigkeit zum Teilfachplan „Jugendarbeit“;
 - Antrag-/Konzeptbewertung;
 - Sachberichtsauswertung (bei bestehenden Projekten);
 - Alleinstellungsmerkmale;
 - Inanspruchnahme der Angebote/Maßnahmen durch die Zielgruppe;
 - Höhe des Eigen-/Drittmitelesatzes (u. a. kommunale Mitfinanzierung);
 - Entwicklung des Belastungsindex der Kommune, in der die Einrichtung verortet ist;
 - Anzahl junger Menschen in der Kommune;
 - sonstige Einrichtungen in der Kommune;
 - maßnahmespezifische Merkmale.

Als Richtwert soll die einrichtungsbezogene Projektförderung pro Maßnahme eine Gesamtzuwendung (Personal- und/oder Sachausgabenzuwendung) von mindestens 10.000,00 EUR beinhalten.

3. **Zuwendung zur anteiligen Finanzierung von Studierenden an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn** unter Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien:
 - eine einmal bewilligte Studierendenvergütung soll für dieselbe/denselben Studierende/n bei entsprechender Antragstellung bis zum Abschluss des Studiums aufrechterhalten werden;
 - der Antragsteller, der mit der/dem Studierenden nach dem voraussichtlichen Ende der Studienzzeit eine im Teilfachplan „Jugendarbeit“ verankerte Fachkraftstelle besetzt, erhält vorrangig eine entsprechende Zuwendung;
 - der Antragsteller, der am längsten eine entsprechende Zuwendung zur Studierendenvergütung nicht in Anspruch nehmen konnte, erhält vorrangig eine entsprechende Zuwendung;
 - vorwiegend sollen Studierende in den Leistungsbereichen §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII eingesetzt werden

Diese Priorisierung unterliegt der regelmäßigen Evaluierung und ist bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

3 Ausgestaltung der Fördermaßnahmen (Leistungsumfang)

3.1 Personeller Leistungsumfang – Personalausgaben

3.1.1 Gewährleistung von Fachlichkeit, berufliche Qualifikationen

Personalausgaben sind grundsätzlich für sozialpädagogische Fachkräfte zuwendungsfähig. Orientierungshilfen oder Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes mit differenzierteren Aussagen zu zuwendungsfähigen Fachkraftabschlüssen sollen für den jeweiligen Leistungsbereich berücksichtigt werden. Fachliche Qualifikationen, Berufserfahrung sowie Fort- und Weiterbildungen können im Einzelfall für die Anerkennung als Fachkraft herangezogen werden.

Die Fachlichkeit wird grundsätzlich durch folgende Qualifikationen gewährleistet:

- Diplom-Sozialpädagogin bzw. -Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter/in;
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit;
- Diplom-Pädagogin bzw. -Pädagoge – Fachrichtung oder Schwerpunkt Sozialpädagogik;
- Magister – Fachrichtung oder Schwerpunkt Sozialpädagogik;
- Fachkraft für Soziale Arbeit – bei Maßnahmen nach §§ 13 und 14 SGB VIII nur im Einzelfall;
- Staatlich anerkannte/r Erzieher/in – nicht bei Maßnahmen nach §§ 14 und 28 SGB VIII, bei Maßnahmen nach §§ 11 und 13 SGB VIII nur im Einzelfall;
- andere sozialpädagogische Abschlüsse, die den o. g. gleichwertig sind.

Folgende Qualifikationen sind außerdem zuwendungsfähig:

für Maßnahmen der Jugendberufshilfe und Schulverweigererprojekte nach § 13 SGB VIII

- Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in oder Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge;
- Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit oder Staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit geeigneter Zusatzqualifikationen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen (wenn noch nicht vorhanden, dann nachzuholen) bzw. mit einer Tätigkeit innerhalb eines Teams von Fachkräften mit entsprechend höheren Qualifikationen;
- Fachanleiter/in mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation bei vorhandener sozialpädagogischer Begleitung

für Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

- grundsätzlich nur Fachkräfte mit einer auf das jeweilige Arbeitsfeld bezogenen Zusatzqualifikation bzw. Spezialisierung im Kinder- und Jugendschutz (wenn noch nicht vorhanden, dann nachzuholen)

für Maßnahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

- Master of Arts Psychologie;
- Master of Science Psychologie;
- Diplom-Psychologin bzw. -Psychologe;
- Bachelor-, Master- und Staatsexamensabschlüsse mit human- oder geisteswissenschaftlicher Ausrichtung **und** zusätzlich eine abgeschlossene beraterische oder therapeutische Aus-/Weiterbildung.

3.1.2 Vergütung von Fachpersonal

Die Zuwendungsempfänger werden angemessen unterstützt, um das beschäftigte Fachpersonal tarif- und sachgerecht unter Beachtung des Besserstellungsverbot (siehe Punkt 3.1.3 dieses Förderkonzeptes) vergüten zu können.

Für das **eingesetzte sozialpädagogische bzw. therapeutische Fachpersonal sowie Fachanleiter/innen** sind unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit bzw. der Stellenmerkmale vergleichsweise folgende Eingruppierungen maximal zuwendungsfähig:

- bei Vorliegen eines in Punkt 3.1.1 dieses Förderkonzeptes genannten (Fach-)Hochschulabschlusses ist unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung eine maximale Eingruppierung entsprechend dem TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst S 11 b möglich;
- bei Vorliegen einer in Punkt 3.1.1 dieses Förderkonzeptes genannten mehrjährigen Berufsausbildung ist unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung eine maximale Eingruppierung entsprechend dem TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst S 8 b möglich.

Für das **eingesetzte psychologische Fachpersonal für Maßnahmen der Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit bzw. der Stellenmerkmale vergleichsweise folgende Eingruppierung maximal zuwendungsfähig:

- bei Vorliegen eines in Punkt 3.1.1 dieses Förderkonzeptes genannten (Fach-)Hochschulabschlusses ist unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung eine maximale Eingruppierung entsprechend dem TVöD E 13 möglich.

3.1.3 Besserstellungsverbot

Eine höhere Zuwendung für Personalausgaben – als im Rahmen des TVöD für vergleichbare Tätigkeiten bezahlt werden – ist ausgeschlossen (Besserstellungsverbot).

3.1.4 Vergütung von Studierenden

Für die Beschäftigung von Studierenden im Rahmen eines dualen Studiums im Bereich Sozialwesen an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, die einer Mindestvergütung unterliegen, kann

im Rahmen der jugendhilfeplanerischen Ergänzungsstruktur (siehe Punkt 2.2, Nr. 3 dieses Förderkonzeptes) in den Leistungsbereichen §§ 11 - 14, 16 und 28 SGB VIII eine Zuwendung erfolgen. Der Haupteinsatz der Studierenden muss dabei in einer Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfeplanung der entsprechenden Leistungsbereiche erfolgen. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50 Prozent der anfallenden Personalausgaben auf der Grundlage der erforderlichen Mindestvergütung, jedoch monatlich maximal 300,00 EUR pro Studierenden. Ggf. sind entsprechende Förderprogramme vorrangig zu nutzen.

3.2 Sachlicher Leistungsumfang – Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Sachausgaben, die entsprechend Punkt 1.3 dieses Förderkonzeptes unmittelbar mit Angeboten und Leistungen des SGB VIII in Zusammenhang stehen und beleghaft nachgewiesen werden können, sowie eine Verwaltungspauschale.

Honorarausgaben für Referent/inn/en bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gelten als Sachausgaben. Sie sind nur in angemessenem Umfang und maximal in Höhe einer vergleichbaren Vergütung entsprechend dem TVöD zuwendungsfähig (vgl. Punkt 3.1.3 dieses Förderkonzeptes).

Die maximale Zuwendungshöhe pro Maßnahme bemisst sich nach dem zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger und der Verwaltung des Referat Jugendhilfe in der Regel **bis zum 31. Oktober für das Folgejahr, jedoch spätestens bis zum jeweiligen Jahresbeginn, abgestimmten Personalvolumen**. Bei im Jahresdurchschnitt berechneten Abweichungen von unter 25 Prozent des tatsächlich eingesetzten Personalvolumens hat dies grundsätzlich keine Reduzierung der ursprünglich bewilligten Sachausgabenzuwendung zur Folge.

Die maximalen Zuwendungshöhen nach Punkt 3.2.1 dieses Förderkonzeptes sowie die Richtwerte für Ausstattungsgegenstände nach Punkt 3.2.3 dieses Förderkonzeptes unterliegen der regelmäßigen Evaluierung und werden bei Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

3.2.1 Maximale Zuwendungshöhen

Kategorie	maximale Zuwendungshöhe pro Jahr
Maßnahmen nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII	
Grundstruktur (verortete Einrichtungen)	VzÄ-unabhängig 4.000,00 EUR pro Einrichtung
Grundstruktur (Regionalteams und landkreisweite Kompetenzstellen)	VzÄ-unabhängig 2.000,00 EUR pro Maßnahmestandort (siehe Sonderregelungen*) zzgl. 4.000,00 EUR pro VzÄ
<p>* <u>Sonderregelungen zum VzÄ-unabhängigen Zuwendungsanteil für Regionalteams und landkreisweite Kompetenzstellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Maßnahmestandort ist ein vollständig ausgestattetes Büro (u. a. mit Computer, Telefon, Ablage) einer Maßnahme mit regelmäßigen Kontaktzeiten und Beratungsmöglichkeiten für mindestens eine hauptsächlich von diesem Standort aus tätige hauptamtliche Fachkraft. – Als Zuwendungsvoraussetzung muss mindestens ein Stellenanteil von 0,5 VzÄ vorgehalten werden. – Bei von mehreren Maßnahmen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten beträgt die VzÄ-unabhängige Zuwendungshöhe maximal 1.500,00 EUR pro Maßnahme. 	

Kategorie	maximale Zuwendungshöhe pro Jahr
Maßnahmen nach §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII	
Ergänzungsstruktur (ohne Schulsozialarbeit)	individuell, ggf. entsprechend aktuellen Kofinanzierungsregelungen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln – siehe Punkt 2.2 dieses Förderkonzeptes
Ergänzungsstruktur (Schulsozialarbeit)	4.000,00 EUR pro VzÄ
Maßnahmen nach § 28 SGB VIII	
Erziehungsberatung	VzÄ-unabhängig 4.000,00 EUR (Hauptsitz**) bzw. 2.000,00 EUR (Außenstelle***) pro Maßnahme zzgl. 4.000,00 EUR pro VzÄ
<p>** <u>Hauptsitz</u>: umfangreiche räumliche Einheit mit mehreren individuellen Beratungsräumen, Wartebereich und Büro</p> <p>*** <u>Außenstelle</u>: in der Regel nur ein (Beratungs-)Raum</p>	

Abbildung 1 – maximale Zuwendungshöhen

3.2.2 Verwaltungspauschale

Bis zu 50 Prozent der Sachausgabenzuwendung, jedoch höchstens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme, können für die Verwaltungspauschale verwendet werden.

3.2.3 Richtwerte für Ausstattungsgegenstände

Entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten für Ausstattungsgegenstände folgende Richtwerte, auf die die maximale Zuwendungshöhe beschränkt ist:

Ausstattungsgegenstand	Richtwerte*
Erstausstattung neuer Maßnahmen	2.500,00 EUR
abschließbarer Schrank	300,00 EUR
Schreibtisch	350,00 EUR
Rollcontainer	200,00 EUR
Stuhl	100,00 EUR
Bürostuhl	200,00 EUR
Flipchart/Leinwand	150,00 EUR
Laptop/PC	700,00 EUR
Tablet	250,00 EUR
Drucker	200,00 EUR
Beamer	500,00 EUR
Kamera	250,00 EUR
Handy	150,00 EUR
* vorsteuerabzugsberechtigt: netto / nicht vorsteuerabzugsberechtigt: inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer	

Abbildung 2 – Richtwerte für Ausstattungsgegenstände

In begründeten Einzelfällen ist nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung des Referates Jugendhilfe auch die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen mit einem Wert über den benannten Richtwerten zuwendungsfähig.

3.2.4 Investive Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Bau, Neubau und Modernisierung sowie Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Maßnahme erfolgt im Rahmen des Jugendhilfeplanes des Erzgebirgskreises,
- bei Bau und Neubau muss der Antragsteller nachweislich Eigentümer der Immobilie (Vorlage Grundbuchauszug erforderlich) bzw. nachweislich langfristiger Nutzer (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter) entsprechend der maßnahmespezifischen Zweckbindung (Vorlage des Mietvertrages etc. erforderlich) sein.

3.2.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Abschreibungen,
- Rückstellungen,
- Tilgungsraten,
- Rücklagenbildung,
- Mahngebühren und Säumniszuschläge,
- Alkohol und Tabakwaren,
- Pfandartikel.

3.3 Zeitlicher Leistungsumfang

Das Förderjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Bei unterjährig beginnenden oder auslaufenden Maßnahmen erfolgt die Förderung anteilig.

Ein Rechtsanspruch auf fortlaufende Förderung besteht nicht. Eine auf Dauer angelegte Maßnahme soll jedoch grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitergefördert werden.

Die ein- oder mehrmalig gewährte Zuwendung begründet kein schutzwürdiges Vertrauen und somit auch keinen Anspruch auf Weitergewährung, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

4 Eigenleistung

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach § 74 Abs. 3 SGB VIII ist, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 SGB VIII).

Grundsätzlich bemisst sich die Höhe des angemessenen Eigenanteils auf mindestens 3 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme. Unentgeltliche Eigenleistungen, wie z. B. Bereitstellen der Räumlichkeiten, ehrenamtliches Engagement, sind ggf. in geeigneter Weise darzustellen.

Das Referat Jugendhilfe bezieht bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Eigenleistung die Interessenlagen (erhebliches Bundes- und Landesinteresse), die Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers sowie den Finanzierungsvorbehalt des Erzgebirgskreises (zur Verfügung stehende Haushaltsmittel, Anzahl der zu fördernden Maßnahmen) mit ein.

Hinsichtlich der Bewertung der Finanzkraft können vom Antragsteller u. a. zahlenmäßige Nachweise in Form von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushaltspläne oder sonstige Zusammenstellungen zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage eingefordert werden.

5 Zuwendungsverfahren

5.1 Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis und die Nachweisprüfung der Zuwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die jeweils aktuell anzuwendenden Haushaltsvorschriften.

Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

5.2 Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann im Erzgebirgskreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, aber auch kreisangehörigen Kommunen gewährt werden.

5.3 Beantragung der Zuwendung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr** bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen.

Die Konzeption für die beantragte Maßnahme ist unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr** bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen.

5.4 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Gesamtfinanzierung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarf-, Festbetrags- oder Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger soll zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme alle erreichbaren Finanzierungsquellen entsprechend Punkt 1.2 dieses Förderkonzeptes ausschöpfen.

5.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zuwendungssumme richtet sich nach den geltenden Regelungen der Satzung des Referates Jugendhilfe des Erzgebirgskreises.

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides oder -vertrages und wird bargeldlos gewährt.

Kann eine Entscheidung über die Zuwendung nicht vor dem geplanten Beginn der Maßnahme getroffen werden, wird dem Antragsteller auf Antrag in der Regel der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt. Bis zum Vorliegen des schriftlichen Zuwendungsbescheides oder -vertrages kann bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe für dringend erforderliche Personal- und Sachausgaben eine anteilige Abschlagszahlung formlos beantragt werden (Auszahlung zweimonatlich möglich).

5.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. März des Folgejahres** bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen, sofern maßnahmebezogen kein anderer Termin erforderlich ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist;
- einem qualifizierten Sachbericht (Zielerreichung, Aktivitäten, Erfahrungen, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Perspektiven);
- einer Zählliste (Zählung der Besucher/innen nach Alter während eines Monats ohne Ferien im Berichtszeitraum) – nur bei Maßnahmen der offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen mindestens fünf Jahre revisionssicher aufzubewahren, sofern maßnahmebezogen keine anderen Fristen erforderlich sind.

Dritter Abschnitt – Förderung von Einzelmaßnahmen der Jugendarbeit

6 Zuwendungsbereich und Teilnehmerkreis

6.1 Zuwendungsbereich

Maßnahmen, die bereits Zuwendungen nach dem zweiten Abschnitt dieses Förderkonzeptes erhalten, sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, wenn ein erheblicher Mehraufwand bzw. eine Abgrenzbarkeit zu der bereits geförderten Tätigkeit nachweisbar ist (in der Regel ist bspw. bei außerhalb der Einrichtung stattfindenden Maßnahmen von einem erheblichen Mehraufwand gegenüber der nach dem zweiten Abschnitt dieses Förderkonzeptes geförderten Tätigkeit auszugehen).

Maßnahmen, die ausschließlich vereins sportlichen, religiösen, touristischen, parteipolitischen, kommerziellen oder speziellen organisationsinternen Zwecken (Feuerwehrausrüstung für eine Jugendfeuerwehr, Liederbücher für eine Chorgruppe, einheitliche Bekleidung einer Mannschaft oder Erste-Hilfe-Kurse von Jugendsanitätsgruppen etc.) dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Teilnehmerkreis

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen (ohne Betreuer/in) ihren Hauptwohnsitz im Erzgebirgskreis haben und deren Teilnehmerkreis nicht an eine Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen gebunden ist (offener Charakter) sowie aus mindestens fünf zuwendungsfähigen Teilnehmer/innen/n (ohne Betreuer/in) besteht.

Für je zehn angefangene zuwendungsfähige Teilnehmer/innen kann ein/e Betreuer/in als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Auswahl der Betreuerin bzw. des Betreuers ist auf eine geeignete Qualifikation zu achten. Mindestens ein/e Betreuer/in soll im Besitz einer gültigen Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder vergleichbarer Qualifikation sein. Dies ist bei Maßnahmen mit einem allgemein erhöhten Gefahren- oder Unfallpotential (Erlebnispädagogik, Tätigkeiten mit gefährlichen Maschinen etc.) zwingend erforderlich.

Arbeitssuchende, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende etc. gelten als junge Menschen „ohne Einkommen“.

Die Teilnehmer/innen der beantragten Maßnahme bzw. deren Familien sind vom Antragssteller ggf. auf die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes hinzuweisen.

7 Förderfähige Einzelmaßnahmen

Eine Maßnahme, die einem der nachfolgenden Zuwendungsbereiche nach den Punkten 7.1 bis 7.7 dieses Förderkonzeptes nicht eindeutig zuordenbar ist, wird dem Bereich zugeordnet, dessen inhaltliche und strukturelle Ausrichtung überwiegt.

Nicht zuwendungsfähig als Einzelmaßnahme sind übergeordnete Verwaltungs- bzw. überwiegend organisationsinterne Aufgabenbereiche. Im Rahmen jeder beantragten Maßnahme nach den Punkten 7.1 bis 7.7 dieses Förderkonzeptes kann jedoch eine Verwaltungsumlage für derartige Tätigkeiten abgerechnet werden.

7.1 Jugendfreizeitmaßnahmen (JFZ)

Durch Freizeitmaßnahmen soll jungen Menschen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Der Freizeitcharakter steht hierbei im Vordergrund.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.2 Familienfreizeitmaßnahmen (FFZ)

Zuwendungsfähig sind Familienfreizeitmaßnahmen, insbesondere für Familien in belastenden Familiensituationen. Die Maßnahmen zeichnen sich durch spezielle Programmpunkte zur Stärkung des Familienzusammenhaltes aus. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten des Freistaates Sachsen und andere geeignete Zuwendungsmöglichkeiten zu nutzen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.3 Veranstaltung (V)

Veranstaltungen sind eine spezielle Form von Jugend- und Familienfreizeitmaßnahmen, bei der aus organisatorischen Gründen Teilnehmerlisten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu führen sind, wie bspw. bei Kinderfesten, Theateraufführungen, Konzerten etc. Die Veranstaltung hat auf einen Teilnehmerkreis von mindestens 50 zuwendungsfähigen Personen abzielen und eine Dauer von mindestens vier Stunden zu umfassen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.4 Internationale Jugendbegegnung (IJB)

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Kindern und Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Lebensweisen sowie internationaler Zusammenhänge nahe zu bringen. Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Jugendbegegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens die

Hälfte des Programms gemeinsam verbracht werden. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten im Bereich der Internationalen Jugendarbeit der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen zu nutzen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.5 Bildungsmaßnahmen

Bei Bildungsmaßnahmen nach den Punkten 7.5.1 bis 7.5.3 dieses Förderkonzeptes muss der Bildungscharakter – entsprechend den Beschreibungen – deutlich als Schwerpunkt in der organisatorischen und inhaltlichen Programmgestaltung der jeweiligen Maßnahme erkennbar sein. In der Regel ist dies bei folgenden Inhalten von Maßnahmen insbesondere nicht gegeben:

- Erlernen von Musikinstrumenten;
- Ausbildung von Wettkampfrichtern;
- Schulungen zur Bedienung und Anwendung von speziellen organisationsinternen Gerätschaften und Materialien;
- Vermittlung von organisationsinternen Informationen (Jahresrückschau etc.);
- überwiegend religiös geprägten Gesprächen, Versammlungen, Workshops etc. sowie Vorträgen zu Glaubensfragen.

7.5.1 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zielen auf verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen ab und sollen eine Ergänzung zum schulischen Bildungsangebot darstellen. Insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen sind außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zuwendungsfähig:

- Kenntnisse über Staat und Gesellschaft;
- Demokratiebildung;
- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien;
- Suchtprävention;
- gesundheitliche Prävention (AIDS-Prävention etc.);
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“);

- Natur- und Umweltschutz.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.5.2 Familienbildungsmaßnahmen (FBM)

Angebote der Familienbildung sind auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen abgestimmt. Die Familien werden zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigt. Darüber hinaus sollen junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden. Bei Bedarf ist eine Betreuung der Kinder zuwendungsfähig.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Personensorge-/Erziehungsberechtigte;
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.5.3 Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (MBM)

Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind mit dem Ziel der Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfepotential sowie der Weiterbildung in Grundlagen der Sozialen Arbeit im Jugendhilfebereich zuwendungsfähig, insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen:

- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien;
- Suchtprävention;
- gesundheitliche Prävention (AIDS-Prävention etc.);
- Extremismus;
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“);
- familiäre Problemlagen;
- Anleiten von Jugendgruppen (entsprechend bzw. vergleichbar der Juleica-Schulung).

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe;

- Betreuer/innen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

7.6 Projektarbeit (PA)

Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben zu einem konkreten jugendhilferelevanten Thema. Für das Erreichen eines definierten Ziels sind in der Regel einzelne chronologische Projektschritte erforderlich. Ein Projekt soll über den Projektzeitraum hinaus eine möglichst längerfristige Wirkung besitzen. In der Regel zeichnet sich ein Projekt durch die Einmaligkeit des Vorhabens aus.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

7.7 Sachausgabenzuwendung (SAZ)

Durch eine Zuwendung für Sachausgaben sollen die laufenden (in der Regel jährlichen) konzeptionell verankerten Maßnahmen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) gefördert werden. Insbesondere soll die regelmäßige (außerhalb der Ferienzeit mindestens einmal wöchentlich) unmittelbare Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Stehen ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung, informiert die Verwaltung des Referates Jugendhilfe die Antragsteller. Mit einer Überarbeitung der bestehenden Anträge ist ggf. eine höhere Zuwendung – als in Punkt 8.3 dieses Förderkonzeptes aufgeführt – möglich.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

8 Art und Höhe der Zuwendung

8.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen Sachausgaben (einschließlich Honorarausgaben für Referent/inn/en bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen), die nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind und entsprechend Punkt 1.3 dieses Förderkonzeptes unmittelbar mit dem SGB VIII in Verbindung stehen. Für Ausstattungsgegenstände sind die Richtwerte nach Punkt 3.2.3 dieses Förderkonzeptes maßgeblich.

8.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Personal- und Investitionsausgaben;
- Abschreibungen;

- Zinsen, Darlehen sowie Tilgungs- und Leasingraten;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge;
- Rücklagenbildung;
- Mahngebühren und Säumniszuschläge;
- Alkohol und Tabakwaren;
- verwertbare Ausgaben (Pfandartikel, Kautionen etc.).

8.3 Zuwendungshöhe

Folgende **maximale** Zuwendungshöhen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden:

Zuwendungsbereich	Maßnahmeart	Zuwendung pro zuwendungsfähigem Tag und Teilnehmer/in
JFZ (Pkt. 7.1) FFZ (Pkt. 7.2)	Eintagesmaßnahme	bis zu 2,00 EUR
	Eintagesmaßnahme mit erhöhtem Aufwand*	bis zu 3,50 EUR
	Mehrtagesmaßnahme**	bis zu 3,50 EUR
IJB (Pkt. 7.4) JBM (Pkt. 7.5.1) FBM (Pkt. 7.5.2) MBM (Pkt. 7.5.3)	Eintagesmaßnahme	bis zu 5,00 EUR
	Mehrtagesmaßnahme**	bis zu 6,00 EUR
<p>* Bei Eintagesmaßnahmen nach den Punkten 7.1 und 7.2 dieses Förderkonzeptes kann bei nachweisbarem <u>erhöhtem</u> Aufwand eine höhere Zuwendung erfolgen. Ein erhöhter Aufwand begründet sich bei Tagesfahrten oder/und einem Programm von mindestens sechs Stunden.</p> <p>** Bei Mehrtagesmaßnahmen <u>mit</u> Übernachtungen werden An- und Abreisetag als ein zuwendungsfähiger Tag angesehen. Sofern die Maßnahme am ersten Tag vor 10:00 Uhr begonnen und nicht vor 17:00 Uhr am letzten Tag beendet wird, können An- und Abreisetag als zwei zuwendungsfähige Tage anerkannt werden. Mehrtagesmaßnahmen <u>ohne</u> Übernachtungen werden als aufeinanderfolgende Eintagesmaßnahmen behandelt.</p>		
Zuwendungsbereich	Zuwendung	
V (Pkt. 7.3)	maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 250,00 EUR	
PA (Pkt. 7.6)	maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000,00 EUR	
SAZ (Pkt. 7.7)	bis zu 400,00 EUR***	
<p>*** In Abhängigkeit der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres für bestehende und entsprechend überarbeitete Anträge ggf. eine höhere Zuwendung erfolgen (vgl. Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes).</p>		

Abbildung 3 – maximale Zuwendungshöhen für Einzelmaßnahmen

Honorarausgaben sind nur in einem angemessenen Umfang und maximal in Höhe einer vergleichbaren Vergütung entsprechend dem TVöD zuwendungsfähig (vgl. Punkt 3.1.3 dieses Förderkonzeptes).

9 Zuwendungsverfahren

9.1 Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis und die Nachweisprüfung der Zuwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die jeweils aktuell anzuwendenden Haushaltsvorschriften.

Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den Regelungen des SGB X.

9.2 Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann im Erzgebirgskreis tätigen Organisationen der Jugendarbeit (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Jugendgruppen, Jugendverbände, Kirchengemeinden etc.) sowie kreisangehörigen Kommunen gewährt werden.

9.3 Beantragung der Zuwendung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe mit einer inhaltlich aussagefähigen Maßnahmebeschreibung bzw. Konzeption sowie einem detaillierten und schlüssigen Ausgaben- und Finanzierungsplan **zwingend vor Maßnahmebeginn und bis spätestens 31. März des laufenden Jahres** schriftlich bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen. Ab dem 1. April des laufenden Jahres eingehende Anträge können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit Datum des Antragseingangs bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe.

9.4 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Gesamtfinanzierung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger soll zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme alle erreichbaren Finanzierungsquellen entsprechend Punkt 1.2 dieses Förderkonzeptes ausschöpfen, bspw. ist grundsätzlich ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben, sowie ggf. eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Der Antragsteller ist insbesondere verpflichtet, der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **unverzüglich** anzuzeigen, wenn

- er nach Einreichung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt (hat) oder erhält;

- sich zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (Zeitraum, Ort, Verringerung der Gesamtausgaben, Finanzierung etc.).

9.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe entscheidet über den Zuwendungsbereich, die Maßnahmeart und die Zuwendungshöhe.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (nicht bei SAZ nach Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes) auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides oder -vertrages sowie ohne gesonderten Auszahlungsantrag. Für SAZ nach Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes ist ein Auszahlungsantrag erforderlich, der der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres** vorzulegen ist.

9.6 Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis (ohne Einreichung von Originalbelegen, einschließlich einfacher Sachbericht) ist vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **unverzüglich – grundsätzlich zwei Monate nach Maßnahmebeendigung** – schriftlich bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen.

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe und die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit maßnahmebezogen keine anderen Fristen erforderlich sind.